



Auf Knopfdruck

RECHNUNGSWESEN Unternehmen müssen ihre Buchhaltung aufrüsten. Bei Betriebsprüfungen für das Steuerjahr 2015 und später darf der Fiskus sämtliche Daten in elektronischer Form verlangen

Text: Raimund Diefenbach Illustration: Rinah Lang

Transportketten, Lagerhaltung, Kundenakquise – mit diesen Themen kennt sich Robert Schütz* bestens aus. Buchhaltung und Steuer erledigt der Inhaber eines Logistikbetriebs aus dem Rhein-Main-Gebiet mit 34 Mitarbeitern zwar gewissenhaft, aber ohne Leidenschaft. Und so hat Schütz die neuen „Grundsätze der ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ auch nur am Rande wahrgenommen: „In meinem Verbandsblatt habe ich einen Artikel dazu gelesen und mich nicht weiter damit beschäftigt.“

Mit dieser Haltung ist der 47-Jährige in bester Gesellschaft. Die Brisanz der Vorschriften aus dem Bundesfinanzministerium – kurz GoBD genannt – ist vielen Unternehmern nicht bewusst. Spätestens bei der ersten Betriebsprüfung, die das Jahr 2015 betrifft, könnte sich das rächen. „Der Leidensdruck ist in den Firmen noch nicht angekommen“, beobachtet Josef Bühlmaier, Steuerberater bei Lehleiter + Partner in Neckarsulm. Zwar kümmern sich bei den meisten Betrieben Buchhalter und Steuerberater um die Aufbereitung von Rechnungen und Belegen. Doch auch Chefs sollten in groben Zügen wissen, was es damit auf sich hat. Denn im Ernstfall haften sie für Fehler.

Die GoBD sind Inhalt eines 38-seitigen Schreibens aus dem Hause Schäuble (Az.: IV A 4 –S 0316/13/10003). Im Grundsatz geht es um eine Aktualisierung der Buchführungsvorschriften: Neu geregelt wird jedoch nicht nur, wie per Computer zu buchen ist und wie Datenträger – Festplatten, DVDs oder CDs – aufzubewahren sind. Hinzu kommen umfassende Dokumentationspflichten: Firmenchefs müssen künftig exakt erklären können, wie Posten in der Buchhaltung verarbeitet werden und wiederzufinden sind.

Wichtig wird das bei einer steuerlichen Außenprüfung: Dann sind alle aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen vorzulegen, also Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung – und zwar samt der Systeme, die zum Lesen nötig sind. Der Prüfer setzt sich entweder an einen Firmencomputer oder verlangt

einen Datenträger, den er mit dem eigenen Rechner untersucht (siehe Kasten unten).

Die Rechte des Prüfers reichen weit: Er kann etwa einen Überblick über alle im Computer gespeicherten buchhaltungsrelevanten Informationen anfordern. Dazu gehört die vollständige Beschreibung sämtlicher Tabellen, Verknüpfungen und Auswertungen, die das System zulässt.

Dass dies tatsächlich in vollem Umfang verlangt werden kann, halten Experten für fraglich: „In der Praxis wird das nur schwer zu erfüllen sein“, meint Michael Goldshteyn von der Düsseldorfer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs. Für viele Unternehmen >

DIE RECHNUNG, BITTE!

Will das Finanzamt auf Daten zugreifen, stehen ihm drei Möglichkeiten offen. Der Betriebsprüfer entscheidet, welche er nimmt

Unmittelbarer Zugriff

Der Prüfer setzt sich an einen Firmenrechner, untersucht die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten – und filtert mithilfe der Auswertungsmöglichkeiten des Systems die relevanten Informationen heraus.

Mittelbarer Zugriff

Der Firmenchef oder der Steuerberater bestimmt einen Mitarbeiter, der nach Anweisung des Prüfers die gewünschte Auswertung vornimmt.

Überlassung

Der Prüfer verlangt die Herausgabe von Buchhaltungsdaten auf DVD oder einem anderen Speichermedium. Die analysiert er auf seinem eigenen Laptop mittels Kontrollsoftware auf Ungereimtheiten oder Fehler. Zusätzlich kann er die Verfahrensdokumentation einfordern, um zu ergründen was, wann, wie und warum gebucht wurde.

Streng vertraulich

Vorsichtige Unternehmer trennen strikt pri-

vate Kontoauszüge und Korrespondenz von Geschäftsvorgängen. Ebenso sorgen sie dafür, dass Prüfer nicht in Auftragsbüchern, Personalakten oder Planrechnungen herumstöbern können. Daher richten sie für diese Unterlagen separate Dateien mit Zugangssperren ein, sensibilisieren ihre Mitarbeiter für kritische Datenanforderungen oder verschlüsseln Informationen, die nicht für das Finanzamt bestimmt sind.

*Name von der Redaktion geändert

ist es dennoch an der Zeit, ihr Rechnungswesen auf den neuesten Stand zu bringen.

Ein guter Anlass für das Gespräch mit dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in dieser Sache sind die letzten Arbeiten für den Jahresabschluss 2014. Bei der Gelegenheit muss ohnehin bei allen Posten noch einmal hinterfragt werden, ob sie korrekt verbucht sind (siehe Kasten rechts).

Kein Platz für Kompromisse

Mit Blick auf künftige Betriebsprüfungen sollte vor allem die Verfahrensdokumentation überprüft werden. Darin muss der Unternehmer beschreiben, was mit einem Beleg in seiner Buchhaltung zu geschehen hat – von der Entstehung über die Ablage und Verarbeitung in der EDV bis hin zu einem Aufruf durch den Prüfer.

Je übersichtlicher die Prozedur gestaltet ist, desto besser: „Die Buchhaltungsdaten und ihre elektronische Verarbeitung müssen für einen sachverständigen Dritten leicht nachvollziehbar sein“, sagt Monika Völkel, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei Rödl & Partner in Plauen. Bei chaotischen oder exotischen Lösungen gibt es Ärger.

Die Vorgaben aus Berlin lassen wenig Spielraum für Kompromisse. Das beginnt schon bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle. Dafür hat das Finanzministerium den Grundsatz jedes Buchhalters „Keine Buchung ohne Beleg“ auf die Spitze getrieben: Der Mindestinhalt der Aufzeichnungen, die Unternehmer beibringen müssen, füllt im Erlass mehr als eine Seite. Darin finden sich Selbstverständlichkeiten wie die Erfordernis einer eindeutigen Belegnummer samt Aussteller und Empfänger. Enthalten sind jedoch auch weniger bekannte Vorschriften, etwa dass unbare Zahlungsvorgänge innerhalb von zehn Tagen zu erfassen sind. Wer Belege erst einmal hortet und irgendwann –

Die Buchhaltungsdaten und ihre Verarbeitung müssen leicht nachvollziehbar sein

Monika Völkel Wirtschaftsprüferin bei Rödl & Partner



wenn Zeit ist – elektronisch abarbeitet, muss mit Ärger rechnen. In solchen Fällen hegen die Mitarbeiter des Finanzamts den Verdacht, dass Geschäftsvorfälle vergessen, verändert oder in den privaten Bereich gezogen wurden.

Zudem sind Firmenchefs jetzt noch stärker gehalten, Unterlagen vor Verlust und Verfälschung zu schützen. Es empfiehlt sich, mehrere Datenträger anzulegen und so zu sichern, dass sie nicht verändert werden können. Die Behörden erwarten, dass Unternehmen in der Lage sind, einmal erfasste Buchungen oder andere wichtige Geschäftsvorfälle jederzeit zu reproduzieren. Stellt das Finanzamt bis zu zehn Jahre nach dem relevanten Zeitraum fest, dass Unterlagen wegen mangelnden Schutzes nicht vorgelegt werden können, gilt die Buchführung nicht mehr als ordnungsgemäß.

Die Unterlagen sind auch dann zu reaktivieren, wenn die entsprechenden Systeme oder Formate ausgelaufen sind. Erforderliche Lizenzen für Software etwa müssen weiter vorgehalten und bezahlt werden.

Wer es versäumt, sein Rechnungswesen den neuen Anforderungen anzupassen, riskiert teure Konsequenzen. Wird die Buchführung wegen Formfehlern verworfen, darf das Finanzamt Umsatz und Gewinn schätzen. Die finanziellen Folgen können hart sein. Zumal der säumige Unternehmer oft zusätzlich noch Post von der Bußgeld- und Strafsachenstelle erhält – wegen Steuerhinterziehung.

Robert Schütz will das nicht riskieren. Der Unternehmer hat jetzt ein Seminar zum Thema GoBD gebucht: „Danach bin ich hoffentlich schlauer.“ ■

UNTERM STRICH Mit dem Steuerjahr 2015 steigen die Anforderungen an die Buchhaltung: Betriebsprüfer müssen ohne großen Aufwand die relevanten Daten elektronisch auswerten können.